



**Marktgemeinde  
Erkheim**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“**

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10a Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **1. Ausgangssituation – Anlass und Bedarf**

Östlich von Erkheim ist unmittelbar nördlich entlang des „Auenweges“ sowie östlich benachbart des „Äußeren Riedbachs“ durch die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, 87719 Mindelheim, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Das Vorhaben / die Errichtung der vorgesehenen Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie v.a. auch zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten EEG 2023) sowie auf das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (...)“ vom 23. Dezember 2022 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gemäß der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes entlang des „Äußeren Riedbachs“ (vorliegend v.a. auch im Nahbereich / Umgriff einer bereits bestehenden, amtlich kartierten gewässerbegleitenden Biotop- bzw. Lebensraumstruktur entlang des Fließgewässers).

Im Ergebnis schafft die Marktgemeinde mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

## 2. Lage, Größe und Bestandssituation sowie Planungseckpunkte

### 2.1 Lage und Größe

Die intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzten Plangebietsflächen befinden sich etwa 500 m östlich der Ortslage von Erkheim direkt nördlich entlang des „Auenweges“. Getrennt durch eine als Grasweg ausgeführten Flur- / Wirtschaftswegefläche (Fl.-Nr. 1942) grenzt westlich der „Äußere Riedbach“ an. Die nächstgelegene Bebauung entlang der nördlich / nordwestlich gelegenen „Mindelheimer Straße“ weist einen Abstand von rund 250 bis 300 m auf (zwischenliegend sind abschnittsweise teils ausgeprägte / markant ausgebildete Gehölzstrukturen vorhanden); zudem befindet sich Rund 150 m südwestlich der geplanten Baulandflächen ein Einzelanwesen (+/- durchgehend umgeben von ebenfalls ausgeprägten Gehölzstrukturen, darunter gerade auch in Richtung der Plangebietsflächen). Die Kreisstraße MN 37 sowie die Bundesautobahn BAB 96 liegen etwa 470 m bzw. mehr als 500 m südlich entfernt.

Die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt durch den „Auenweg“, einen bereits bestehenden, mit einer Asphaltoberfläche ausgebauten Flur- / Wirtschaftsweg, welcher ausgehend von der Ortslage Erkheim zu der östlich des Plangebietes (PG) gelegenen Tiefbrunnen-Anlage und dem Wasserhochbehälter der örtlichen Wasserversorgung führt.

Der westlich benachbart, innerhalb der Fl.-Nr. 1907 verlaufende „Äußere Riedbach“ ist im Fließgewässer-Abschnitt entlang des PG aufgrund des Vorkommens von „feuchten und nassen Hochstaudenfluren, planar bis montan“ sowie „Großröhrichten“ als amtlicher Biotop kartiert; - Teilfläche 003 des Biotops Nr. 7928-1053 mit der Bezeichnung „Feuchtbiotop östlich Erkheim“. Auf die entspr. nachrichtlich-informative Darstellung / Eintragung in der Planzeichnung wird hingewiesen.

Südlich des „Auenweges“ und westlich des „Äußeren Riedbachs“ sowie weiterhin auch im Norden und Osten schließen an das PG weitere intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen an; einzig südöstlich benachbart der Vorhabenflächen (südlich des „Auenweges“) wird ein Flächenumgriff im +/- Nahbereich des PG als Ackerfläche bewirtschaftet.

Der rund 2,4 ha große räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den Umgriff des gesamten Grundstücks mit der Flur-Nummer 1943 der Gemarkung Erkheim.

Hinweis: Der im Zuge der Aufstellung der gegenständlichen Bauleitplanung zu erbringende naturschutzrechtliche Ausgleichsflächenbedarf wird vollständig „gebietsintern“ auf entsprechenden Teilflächen in den südlichen und westlichen Randbereichen des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Erkheim erbracht.

### 2.2 Bestandssituation / Realnutzung

#### Realnutzung

Das Plangebiet (PG) selbst besteht vollständig aus intensiv landwirtschaftlich als Dauer-Grünland genutzten Flächen.

Ein großer Teil der im weiteren Talraum der „Östlichen Günz“ gelegenen Vorhabenflächen ist im so genannten „wassersensiblen Bereich sowie in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet. Auf die nachrichtlich-informativen Darstellungen in der Planzeichnung wird verwiesen.

Entlang der Südgrenze des Plangebietes verläuft der „Auenweg“, ein Flur- / Wirtschaftsweg mit Asphalt-oberfläche, der ausgehend von der Ortslage Erkheim zu der östlich gelegenen Tiefbrunnen-Anlage und dem Wasserhochbehälter der örtlichen Wasserversorgung führt. Das Wasserschutzgebiet mit der Gebietskennzahl 2210792860000, festgesetzt am 18.08.2014, welches diesen Tiefbrunnen umgibt, liegt in einer Entfernung von etwa 90 m in östlicher Richtung zum PG.

Des Weiteren verlaufen direkt westlich und östlich angrenzend an das PG jeweils als Graswege ausgeführte Flur- / Wirtschaftswege.

An den im Westen des Plangebietes verlaufenden Grasweg (Fl.-Nr. 1942) schließt in einem Abstand von ca. 4-5 m parallel zur Plangebietsgrenze direkt der „Äußere Riedbach“ an (innerhalb des separat abgemerkten Grundstückes Fl.-Nr. 1907); das vermutlich dauerhaft wasserführende Fließgewässer tritt etwa 120 m südlich des „Auenweges“ bzw. der Fl.-Nr. 373 zu Tage und verläuft geradlinig begradigt / parallel zur Plangebietsgrenze nach Richtung Norden (siehe nachrichtlich-informative Eintragung in der Planzeichnung). Nach weiteren noch etwa 750 m mündet der „Äußere Riedbach“ schließlich in den „Breitmähderbach“, der wiederum nach weiteren etwa 50 m in den westlich verlaufenden, aus Richtung Süden kommenden „Riedbach“ mündet. Direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet ist der „Äußere Riedbach“ für die Querung des „Auenweges“ (Fl.-Nr. 373) auf einer Länge von etwa 5 m verrohrt.

Der Gewässerabschnitt des „Äußeren Riedbachs“ entlang der Vorhabenflächen ist aufgrund des Vorkommens von „feuchten und nassen Hochstaudenfluren, planar bis montan“ sowie „Großröhrichten“ zusätzlich auch als amtlicher Biotop kartiert; - als Teilfläche 003 des Biotops Nr. 7928-1053 mit der Bezeichnung „Feuchtbioptop östlich Erkheim“.

Abgesehen von diesem außerhalb des Plangebietes gelegenen, als Biotop kartierten Gewässerabschnitt sind im Plangebiet selbst und dessen näheren Umgriff keine naturschutzfachlich als in besonderem Maße wertvoll anzusehenden Strukturen vorhanden; dies gilt entsprechend für die im direkten Umfeld des PG vorhandenen zwei Gehölze / Gehölzstrukturen bzw. für den Berg-Ahorn mittleren Alters südlich des „Auenweges“ sowie den nordwestlich benachbart, im westlichen Böschungsbereich am „Äußeren Riedbach“ vorhandenen Fichtenbestand.

Wie aus älteren Luftbildern (BayernAtlas des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) ersichtlich ist, waren entlang des „Auenweges“ weitere den räumlichen Umgriff im Bereich der Plangebietsflächen ursprünglich (mit)prägende Gehölze vorhanden, die in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2002 auch teilweise als „Baum“ oder „Markanter Einzelbaum mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild“ dargestellt wurden. Allerdings wurden diese, wie aus dem Abgleich der zur Verfügung stehenden Luftbilder ersichtlich wird, vorrangig im Zeitraum zwischen den Jahren 2006 und 2009 entfernt.

Die Flächen südlich des „Auenweges“, westlich des „Äußeren Riedbaches“ sowie die nördlich und östlich an das Plangebiet anschließenden Grundstücke werden, wie das Plangebiet selbst, intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt; einzig südöstlich benachbart der Vorhabenflächen (südlich des „Auenweges“) wird ein Flächenumgriff im +/- Nahbereich des PG als Ackerfläche bewirtschaftet. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen entsprechende Vorbelastungen der Vorhabenflächen selbst (sowie auch auf den angrenzenden / benachbarten Flächen des Plangebiets-Umgriffes). Weitere Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch die etwa 500 m südlich in West-Ost-Richtung verlaufende Autobahn BAB 96 sowie die nördlich der Autobahn verlaufende Kreisstraße MN 37.

Außerdem verläuft südlich des PG bis zum „Auenweg“ eine Mittelspannungs-Freileitung, die ursprünglich entlang des westlichen Randbereiches auch die Vorhabenflächen durchquerte (siehe Darstellung des FNP 2002). Allerdings wurde diese zwischenzeitlich bis zum „Auenweg“ bzw. bis zu dem dort vorhandenen Masten mit Transformatorstation (Station Bez. / Nr. „141 Q“) zurückgebaut und durch eine Kabelleitungstrasse entlang der Wegeflächen des „Auenweges“ ersetzt.

Insgesamt ist der räumliche Umgriff der Vorhabenflächen mit Blick auf die vorstehend ausgeführte Bestands- / Realnutzungssituation aus gesamtplanerischer Sicht bereits als durch anthropogene Nutzungen geprägt bzw. in vergleichsweise starkem Maße vorbelastet zu bewerten.

Weiterhin bleiben auch immissionsschutzfachlich / -rechtlich bedeutsame Belange nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.

Dies wird auch durch die Ergebnisse des gesondert erstellten Blendgutachtens (Fa. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE), 79110 Freiburg, Bericht Nr.: AMK293-AA-2601-V1.0 und Bezeichnung „Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage bei Markt Erkheim, Bayern“, mit Stand vom 30.01.2026) entsprechend bestätigt, das den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage zur Begründung beigelegt ist.

### **Bestandssituation**

- **Naturräumliche Situation:** Die Gemeinde Erkheim befindet sich im naturräumlichen Bereich der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), einer Untereinheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (04). Die Landschaft der Naturraumeinheit wurde durch den Schmelzwasserabfluss nach den Eiszeiten zur Donau hin geprägt. Die wichtigsten Landschaftsbestandteile sind die von Süden nach Norden verlaufenden Talräume der Fließgewässer und die zwischenliegenden tertiären (voreiszeitlichen), heute oft bewaldeten Höhenrücken, die so genannten Riedel.

Neben dem Talraum der Östlichen Günz ist die zweite, landschaftsbilddominierende Formation des Gemeindegebietes der Riedelrücken der Älteren und Ältesten Deckenschotter. Der Höhenzug verläuft am östlichen Gemeindegebietsrand von Knaus, „Schorenwald“, „Erlenberg“ nach Arlesried. Die Hangbereiche sind durch Grabenerosion und Bäche, die den Hängen entspringen, zerfurcht und „wellenartig“ aufgelöst.

Das östlich von Erkheim gelegene Vorhabengebiet selbst liegt in dem weiteren Talgrundbereich der „Östlichen Günz“ (Gewässer 2. Ordnung), der im Bereich von Erkheim einen vergleichsweise breiten / ausgehenden Raum einnimmt.

- **Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete:** Im Westen verläuft in einem Abstand von ca. 4-5 m parallel zur Plangebietsgrenze der anhaltend / permanent wasserführende „Äußere Riedbach“ aus Richtung Süden kommend nach Norden (innerhalb des separat abgemarkten Grundstückes Fl.-Nr.1907); zwischen dem Gewässer und der Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine Flur- / Wirtschaftswegefäche (Grundstück Fl.-Nr. 1942), die einen Ausbauzustand als „Grasweg“ aufweist.

Das Gewässer tritt etwa 120 m südlich des „Auenweges“ bzw. der Fl.-Nr. 373 zu Tage und verläuft geradlinig begradigt / parallel zur Plangebietsgrenze nach Richtung Norden (s. nachrichtlich-informative Eintragung in der Planzeichnung). Nach weiteren noch etwa 750 m mündet der „Äußere Riedbach“ schließlich in den „Breitmäherbach“, der wiederum nach weiteren etwa 50 m in den westlich verlaufenden, aus Richtung Süden kommenden „Riedbach“ mündet. Direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet ist der „Äußere Riedbach“ für die Querung des „Auenweges“ (Fl.-Nr. 373) auf einer Länge von etwa 5 m verrohrt.

Im Gewässerabschnitt entlang der Vorhabenflächen ist der „Äußere Riedbach“ aufgrund des Vorkommens von „feuchten und nassen Hochstaudenfluren, planar bis montan“ sowie „Großröhrichten“ zusätzlich auch als amtlicher Biotop kartiert - als Teilfläche 003 des Biotops Nr. 7928-1053 mit der Bezeichnung „Feuchtbiootope östlich Erkheim“.

Lage zum Überschwemmungsgebiet HQ100 der Östlichen Günz / zu „wassersensiblen Bereichen“:

Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Plangebiet zu einem Großteil im so genannten „wassersensiblen Bereich“ gemäß UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt und weist gemäß der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 in weiten Teilen einen Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen (ursprünglich / vormals) grundwasserbeeinflussten Böden auf (an dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass diese (mineralischen) Böden zwar ursprünglich durch Grundwasserbeeinflussung entstanden sind, die Böden aber entsprechend der dargestellten Sachstandssituation letztlich bereits

seit langem als Grundwasserfern anzusprechen sind; vgl. insbesondere auch vorstehende Ausführungen zum Punkt „Grundwassersituation“). Innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes befinden sich die Plangebietsflächen allerdings nicht.

Das entlang der Östlichen Günz festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt über 800 m westlich bzw. deutlich von den Vorhabenflächen entfernt (BayernAtlas des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung).

**- Hochwasserrisiken: Hochwasserereignis > HQ-100 / HQ-Extrem!**

Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass v.a. auch aufgrund von Lage / Standortsituation, Bestandsverhältnisse und Geländetopographie bei einem über eine HQ-100-Situation hinausgehenden Hochwasserereignis bzw. bei noch extremeren / extremen Hochwasserereignissen > HQ-100 / HQ-Extrem, eine Überschwemmung des Gebietsumgriffs des PG - zumindest der westlichen, randlichen Flächenbereiche entlang bzw. im näheren Umgriff des „Äußeren Riedbaches“ - nicht abschließend ausgeschlossen werden kann (mit entsprechenden Auswirkungen, die ggf. ein mögliches Schadenpotential aufweisen / hervorrufen können)!

Weiter wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen innerhalb des Vorhabenbereichs sowie in dessen Umfeld bei Starkniederschlagsereignissen zudem mit Fließwegen mit einem potentiell vorrangig mäßigen bis erhöhten Abfluss sowie im Nahbereich entlang des „Äußeren Riedbaches“ ggf. auch mit einer starken Abflusssituation zu rechnen ist. Darüber hinaus befindet sich südlich der Brücke des „Auenweges“ über den „Äußeren Riedbach“ eine Geländesenke mit potentiell Aufstaubereich (in diesem Zusammenhang wird auf die „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen).

Allerdings ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei extremen Wetterlagen mit entsprechenden Starkniederschlags-Ereignissen (zuletzt Ende Mai / Anfang Juni 2024) bislang keine dahingehend relevanten Situationen im Umgriff des Plangebietes aufgetreten sind.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zudem davon auszugehen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst dabei in Bezug auf Überschwemmungen mindestens bis zur Unterkante der Modulbauwerke aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten ist.

Des Weiteren werden entsprechend wirksame Maßnahmen i.V.m. dem (vorsorgenden) Hochwasserschutz getroffen, wie insbesondere die Berücksichtigung entsprechender Abstands- / Pufferflächen v.a. von baulichen Anlagen zum „Äußeren Riedbach“ sowie die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante von 0,20 m (auf Grundlage der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten mit Stand vom 21.01.2026 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB).

Ebenfalls ist insbesondere mit Blick auf die Art des Vorhabens und die Beschaffenheit der zulässigen baulichen Anlagen sowie auch auf die Bestandsituation im Plangebietsumgriff i. E. nicht davon auszugehen, dass i.V.m. dem Vorhaben durch ein auftretendes Überschwemmungsereignis Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden.

**- Grundwasser:** Konkrete Angaben zur Grundwassersituation liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich bzw. den Umgriff des Plangebietes (PG) nicht vor. Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten sind, gemäß den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Gemäß den Ergebnissen der im Zuge der Erschließung des etwa 500 m westlich, ebenfalls im weiteren Talgrundbereich der „Östlichen Günz“ auf einer Höhe von etwa 600 m ü.NN. gelegenen „Grünlandweges“ durchgeführten Baugrunduntersuchung (Fa. Blasy & Mader GmbH, 82279 Eching am Ammersee, mit Stand vom 06.12.2022) ist mit Grundwasser bei Mittelwasserständen voraussichtlich ab einer Tiefe von ca. 9 bis 12 m zu rechnen.

Des Weiteren teilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seiner Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit (Schreiben mit Stand vom 21.01.2026), dass auf Grundlage des nahegelegenen Tiefbrunnens (Brunnen II Erkheim; auf Grundstück Fl.-Nr. 1951/1 der Gmkg. Erkheim)

von einem Grundwasserflurabstand von größer 50 m auszugehen ist. Hierbei ist anzumerken, dass sich diese Brunnenanlage des Wasserschutzgebietes „Erkheim“ Rund 280 m östlich entfernt von den Plangebietsflächen auf einer Höhenlage von ca. 622 m ü.NN befindet. Demgegenüber liegt der tiefste Punkt im Nordosten innerhalb der Sondergebietsflächen (SO) des Vorhabengebietes auf einer Höhenlage von Rund 596,4 m bzw. etwa 25 / 26 m unterhalb der Höhenlage des Brunnens; - und damit letztlich auch ca. 25 m! oberhalb des mitgeteilten Grundwasserflurabstandes von größer 50 m am Standort der unweit in östlicher Richtung gelegenen Brunnenanlage auf der Fl.-Nr. 1951/1!

Fazit: Im Ergebnis ist ein Grundwasserbezug / eine Beeinflussung durch Grundwasser der Plangebietsflächen auch auf Grundlage dieser vorliegenden Daten bzw. Sachstände, gerade auch in Bezug auf den nur geringen, in den Untergrund reichenden „Wirkraum“ des gegenständlichen Vorhabens - die Rampfpfosten werden voraussichtlich bis maximal Rund 1,5 / 1,8 m Tiefe gerammt (Tiefe hängt von der Statik ab) - nach akt. Sachstand nicht zu erwarten / abschließend nicht gegeben!

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Lage direkt entlang des Talgrundbereiches des „Äußeren Riedbachs“ in Kombination mit der nach Richtung Osten hin ansteigenden Geländesituation, ist allerdings demgegenüber mit einem vor Ort bzw. im Gebietsumfang der Vorhabenflächen ggf. auch geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Des Weiteren ist nach entsprechenden Wetterereignissen bereichsweise evtl. von temporär im Untergrund aufstauenden Wassersituationen und / oder evtl. zumindest zeitweise von einem (womöglich auch vergleichsweise oberflächennahen) Schichtenwasserabfluss auszugehen (sog. „Interflow“).

#### Vorhandene Drainage-Leitungen:

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen / mit einzubeziehen, dass auf dem Grundstück des Planvorhabens zudem ein Drainagesystem vorhanden ist, dessen Bestandsfunktion bestmöglich und weitreichend erhalten wird, sodass Beeinträchtigungen / i.V.m. dem Vorhaben in Zusammenhang auftretende bzw. stehende negative Auswirkungen v.a. auch gegenüber Nachbargrundstücken ausgeschlossen werden können. Dabei wird im Besonderen auch darauf geachtet, dass die beiden „Haupt-Drainageleitungen“, welche nach derzeitigem Sachstand in den nördlichen und südlichen, erweiterten Randbereichen des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Fl.-Nr. 1943 geradlinig in Ost-West-Richtung verlaufen, nicht beeinträchtigt werden bzw. diese gem. der Bestandssituation / -funktionen unverändert erhalten bleiben!

Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. übergeordnet dem Talraum der „Östlichen Günz“ folgend.

#### **- Lage zu Wasserschutzgebieten:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich östlich des Plangebietes ein Wasserschutzgebiet befindet (Gebietskennzahl: 2210792860000; Festsetzungsdatum: 18.08.2014); auf die entsprechende nachrichtlich-informative Eintragung in der Planzeichnung wird verwiesen. Die westliche Grenze (Zone III) dieses „Wasserschutzgebietes Erkheim“ liegt in einer Entfernung von etwa 90 m östlich der Vorhabenflächen bzw. weiter hangaufwärts (mind. Rund 5 m!); - abweichend zu den inzwischen „veralteten“ Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erkheim aus dem Jahr 2002, in welchem das Wasserschutzgebiet noch direkt östlich an das verfahrensgegenständliche Plangebiet angrenzt!

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes bzw. wasserrechtlich / -wirtschaftlich relevante, zu berücksichtigende Belange gegenüber dessen Schutzzonenbereichen sind i.V.m. dem gegenständlichen Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben.

#### **- Boden / Untergrundsituation:**

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2025) in dem westlichen Teil des Untersuchungsgebietes um pleistozäne bis holozäne Bach- oder Flussablagerungen (bestehend aus Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel) sowie in dem östlichen Bereich um pleistozänen bis holozänen umgelagerten Lehm (Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm).

**Boden:**

Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt, Stand Oktober 2025) weist der im Untergrund carbonathaltige westliche, im weiteren Talgrundbereich der „Östlichen Günz“ gelegene Teil des Vorhabenbereichs fast ausschließlich Anmoorgley, Niedermoorgley und Nassgley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf; dementsprechend ist dieser westliche Plangebietsteil auch in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Im südlichen / östlichen, etwa 1/5 der Plangebietsfläche umfassenden Teil des Plangebietes ist fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse) vorzufinden.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte, schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des Planvorhabens selbst nicht vorhanden.

- Das **Geländeniveau** im PG fällt sowohl kleinräumlich standortbezogen allmählich von Osten nach Westen zum Talgrundbereich des „Äußeren Riedbaches“ hin ab als zugleich auch übergeordnet betrachtet geringfügig dem weiteren Talraum der „Östlichen Günz“ folgend nach Richtung Norden ab; insgesamt beträgt der entsprechende max. Höhenunterschied von Südosten nach Nordwesten etwa 4,4 m. Der tiefste, im Nordwesten des Vorhabengebietes gelegene Punkt befindet sich gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung dabei auf einer Höhe von ca. 596,3 m ü. NN., der höchstgelegene im Südosten bzw. entlang der östlichen Plangebietsgrenze auf einer Höhe von ca. 600,7 m ü. NN.

**- Denkmalschutz:**

Baudenkmäler und / oder Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet und dessen Umgriff nicht vorhanden.

**2.3 Planungseckpunkte / wesentliche Planungsinhalte**

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“.

Es sind ausschließlich Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die für die Errichtung und den Unterhalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) notwendig sind bzw. die der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienen (z.B. Betriebsgebäude / Trafostationen, Photovoltaik-Module inklusive Aufständierungen, Kabeltrassen, Einfriedungen, Pflegeflächen, Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff, etc.).

Darüber hinaus ist innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Flächen für die zusätzliche Errichtung von Batteriespeicher-Anlagen die Errichtung entsprechender Anlagen in einer Gesamt-Flächengröße von max. 600 m<sup>2</sup> zusätzlich zulässig.

Weiterhin ist im gesamten eingezäunten Bereich (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ist ebenfalls allgemein zulässig.

- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Folgenutzung wird sowohl für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland (mit orangem Farbton als SO gekennzeichneten Flächenbereich) als auch für die jeweils festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Anlageneinzäunung (auf Grundlage § 9 Abs. 2 BauGB), gemäß des Ausgangszustandes, wiederum eine intensive landwirtschaftliche Grünland-Nutzung / Folgenutzung als Dauer-Grünland festgesetzt.

- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Die maximal Höhe der Betriebsgebäude / Trafostationen, Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff darf 3,20 m zur natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten; die maximal zulässige Höhe der Photovoltaik-Module inklusive Aufständerungen beträgt lediglich 2,45 m. Bzgl. weiterer Festsetzungen zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung sowie insbesondere auch zur Gestaltung der baulichen Anlagen wird auf die Ziffern 5.1.2 ff. der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
- Festsetzung von Privaten Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, welche die Anlagen- bzw. Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als situativ-zielführend ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen in Kombination mit Maßnahmen zur weiteren Optimierung bzw. Stärkung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung. Neben den standortbezogenen Belangen des Umweltschutzgutes Landschaftsbild wird dabei insbesondere auch den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Festsetzung entsprechender naturschutzfachlicher Maßnahmen im Besonderen entlang des „Äußeren Riedbaches“ sowie auch entlang des „Auenweges“ zielführend Rechnung getragen.

### 3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

#### 3.1 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Allerdings ist der direkt parallel zu der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Abschnitt des „Äußeren Riedbaches“ als Teil des amtlich kartierten Biotops mit der Bezeichnung „Feuchtbioptop östlich Erkheim“ verzeichnet (Erhebungsdatum: 08.08.2013; Nr. 7928-1053, Teilfläche 003). Hauptbestand des Biotops ist eine Biotoplanlage am Breitmähder Bach östlich Erkheim (TF 01). Zusätzlich wurden Hochstaudenfluren und Sumpfschilfrieder entlang von Gräben und begräbten Bachläufen im näheren Umfeld mit erfasst (TF 02-03), unter anderem der Abschnitt des „Äußeren Riedbaches“ entlang der Plangebietsfläche.

Eine Beeinträchtigung des Biotops ist aufgrund des generell verfolgten „Abrückens“ und der sich letztlich hierdurch ergebenden Abstände der baulichen Anlagen des Planvorhabens auszuschließen (Mindestabstand der Überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen gegenüber dem Fließgewässer 24 bis 25 m; siehe Planzeichnung). Außerdem wird der zwischenliegende Flächenbereich, abgesehen von dem zwischenliegenden Flur- / Wirtschaftsweg, als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ planungsrechtlich festgesetzt.

Fazit: Abgesehen von diesem außerhalb des Plangebietes gelegenen, als Biotop kartierten Gewässerabschnitt sind im Plangebiet selbst und dessen näheren Umgriff keine naturschutzfachlich als in besonderem Maße wertvoll anzusehenden Strukturen vorhanden; dies gilt entsprechend für die im direkten Umfeld des PG vorhandenen zwei Gehölze / Gehölzstrukturen bzw. für den Berg-Ahorn mittleren Alters südlich des „Auenweges“ sowie den nordwestlich benachbart, im westlichen Böschungsbereich am „Äußeren Riedbach“ vorhandenen Fichtenbestand.

- Aktuell zu berücksichtigende Fundflächen/-punkte der Artenschutzkartierung (ASK) sind ebenso wie besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach aktuellem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Vorhabengebiet selbst und dessen räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden. Dies schließt vorliegend insbesondere auch das potentielle Vorkommen bzgl. Arten i.V.m. der Feldvogel-Kulisse bzw.

von Offenlandbrütern wie v.a. auch der Art Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit ein. Weiterhin wurden im gegenständlichen Vorhabengebiet auch keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Rahmen der eigenen Kartierarbeiten und Ortseinsichten festgestellt.

- Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den Vorhabenbereich direkt beziehen, abgesehen von den allgemeinen Zielen für den gesamten Naturraum "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten".
- Abschließend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass wie nahezu die gesamte Gemeindegebietsfläche von Erkheim auch die Plangebietsflächen Bestandteil des BayernnetzNaturprojekts Nr. 781 "Bachmuschel und Libellenbäche im Landkreis Unterallgäu" sind.

Berücksichtigung Gewässerpflegeplan und Gewässerentwicklungskonzept (GEK), Bürogemeinschaft S. Gießmann – P. Harsch, Waltenhofen, aus dem Jahr 2012

Eine fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung stellt im gegenständlichen Fall aufgrund der Lage des Plangebietes im Nahbereich entlang des „Äußeren Riedbaches“ der Gewässerpflegeplan und das Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 dar.

Aus den Unterlagen und insbesondere der Karte „6.04: Ziele und Maßnahmen“ sind für den Abschnitt des Gewässers im Bereich entlang des Vorhabengebietes vorrangig folgende Entwicklungsziele und -maßnahmen zu entnehmen:

„Entwicklungsziele“ für die Abschnitte innerhalb (sowie auch im näheren Umgriff) des PG:

- „natürlichen Bachverlauf fördern, Umfeld extensivieren, einzelne Gehölze pflanzen, Ufer abflachen“;
- „Durchgängigkeit für Kleinlebewesen und Fische verbessern“; sowie
- im Bereich um die Verrohrung / Brücke des „Auenweges“ über den „Äußeren Riedbach“: „Verbauung entfernen“.

Fazit: Insgesamt werden die (relevanten) Inhalte des gemeindlichen Gewässerpflegeplans und Gewässerentwicklungskonzepts für den Flächenbereich im Gebietsumgriff der verfahrensgegenständlichen Planung im Zuge des Planvorhabens bestmöglich bzw. möglichst weitreichend berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die entsprechend festgelegten Maßnahmen sowohl der grünordnerischen Konzeption als auch der „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen entlang der südlichen und insbesondere der westlichen (+/- gewässerbegleitenden) Randbereiche des PG bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu vorabgestimmt wurden!

Allerdings kann insbesondere die Zielsetzung „Verbauung entfernen“ aufgrund von räumlicher Lage und funktionaler Erfordernisse i.V.m. der Überfahrt des „Auenweges“ über das Fließgewässer im Rahmen der vorliegenden Planung nicht weiterverfolgt werden; ebenso ist die Möglichkeit für das Ziel einer Umsetzung von Uferabflachungen aufgrund der räumlich etwas abgesetzten Lage der Plangebietsflächen sowie zusätzlich des zwischen dem „Äußeren Riedbaches“ und dem Plangebiet gelegenen, als Grasweg ausgeführten nach derzeitigem Sachstand unverändert aufrechtzuerhaltenden Flur- / Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 1942) nicht gegeben.

### **Artenschützerische Bewertung**

Insgesamt ist das derzeitige Lebensraumpotential des Vorhabengebietes aufgrund der Bestandssituation / Artenausstattung, etc. (siehe Ziffer 2.2, Abschnitt zur „Realnutzung“ dieser Zusammenfassenden Erklärung; im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen) für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten von nur untergeordneter Bedeutung zu bewerten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt (siehe vorstehende Ausführungen bzgl. des als Biotop kartierten Abschnittes entlang des „Äußeren Riedbaches“). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsfläche als Dauer-Grünland sind im Wesentlichen größere Flächen mit der dafür regional typischen Wiesenvegetation betroffen.

Mit Blick auf die höherwertigen / teils bereits als Biotop kartierten vorhandenen Bestandsstrukturen im Plangebietsumgriff ist insbesondere entlang des „Äußeren Riedbaches bzw. der westlichen Plangebietsgrenze ein generell großes Entwicklungspotential für eine standortspezifische ökologische Aufwertung und Standortoptimierung bzw. Lebensraumanreicherung sowie Stärkung der Situation / des Potentials i.V.m. dem Biotopverbund gegeben (i.S. einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Ausbreitungs- und Wanderachse entlang des Talgrundbereiches des „Äußeren Riedbaches“, womit grundsätzlich letztlich auch eine unmittelbare Verbesserung der Qualität des Fließgewässers selbst zu erwarten ist).

In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechend zielgerichteten, zur Umsetzung festgelegten Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen im Zuge der Grünordnungs-Festsetzungen in Kombination mit den standortbezogen getroffenen Maßnahmenkonzeptionen der umfangreichen „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen hingewiesen. Generell werden zu den benachbarten bzw. randlichen, naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen zur weiteren Optimierung bzw. Stärkung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung dieser Flächenbereiche möglichst extensiv genutzte Abstands- / Pufferflächen festgesetzt.

Fazit: Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Eine Erfordernis für die Erstellung von gesonderten artenschützerischen Gutachten bzw. für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben v.a. aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation sowie im Hinblick auf Art und Umfang bzw. die zu erwartenden Eingriffsintensität des Vorhabens nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu nicht gegeben. Es wurde keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ sind nach derzeitigem Sachstand insgesamt als vergleichsweise nur geringfügig zu bewerten.

Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgelegten qualitätsvollen Grünordnungs-Konzeption zusammen mit der Konzeption für die umfangreichen naturschutzrechtlichen, „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der Biotop-Verbundachse bzw. naturschutzfachlich grundsätzlich relevanten Ausbreitungs- und Wanderachse entlang des „Äußeren Riedbaches“.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen unter den Ziffern 1.2.5 sowie 3.5 (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) des Umweltberichts verwiesen.

### 3.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten zu nennen deren Inhalte in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt wurden:

**Blendgutachten:** Um mögliche, immissionsschutzfachlich / -rechtlich relevante Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. einer potentiellen Blendwirkung gerade auch gegenüber Fahrzeug- / Straßenverkehr (darunter v.a. in Bezug auf die Trassen der südlich gelegenen Autobahn BAB 96 und Kreisstraße MN 37), etc. oder auch gegenüber dem nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand (insbesondere auch entlang der nördlich gelegenen „Mindelheimer Straße“) nachweislich auszuschließen, wurde im Rahmen des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens ein gesondertes Blendgutachten erstellt.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage bei Markt Erkheim, Bayern“, Bericht Nr.: AMK293-AA-2601-V1.0, in der Fassung vom 30.01.2026, der Fa. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE), 79110 Freiburg, ist den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage zur Begründung beigelegt.

### 3.3 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen der Plangebietsflächen selbst (sowie auch auf den angrenzenden / benachbarten Flächen des Plangebiets-Umgriffes) insbesondere die Emissionen i.V.m. der etwa 500 m südlich verlaufenden Bundesautobahn BAB 96 sowie der direkt nördlich entlang der Autobahntrasse verlaufenden Kreisstraße MN 37 (v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub) zu nennen. Zudem verläuft direkt südlich entlang der Vorhabenflächen der „Auenweg, ein mit einer Asphalt-oberfläche ausgebauter Flur- / Wirtschaftsweg, welcher ausgehend von der Ortslage Erkheim zu der östlich des Plangebietes (PG) gelegenen Tiefbrunnen-Anlage und dem Wasserhochbehälter der örtlichen Wasserversorgung führt.

Des Weiteren verläuft südlich des PG, unmittelbar bis an den „Auenweg“ heran, eine Mittelspannungs-Freileitung (20-kV), die ursprünglich entlang des westlichen Randbereiches auch die Vorhabenflächen durchquerte (siehe Darstellung des FNP 2002). Allerdings wurde diese zwischenzeitlich bis zum „Auenweg“ bzw. bis zu dem dort vorhandenen Masten mit Transformatorstation (Station Bez. / Nr. „141 Q“) zurückgebaut und durch eine Kabelleitungstrasse entlang der Wegeflächen des „Auenweges“ ersetzt.

Als weitere Vorbelastung des durch anthropogene Nutzungen insgesamt in vergleichsweise starkem Maße geprägt zu bewertenden räumlichen Umfeldes im Bereich der Vorhabenflächen ist die nächstgelegene Bebauung entlang der nördlich / nordwestlich gelegenen „Mindelheimer Straße“ zu nennen. Diese weist einen Abstand von rund 250 bis 300 m zum PG auf; zudem befindet sich Rund 150 m südwestlich der geplanten Baulandflächen ein Einzelanwesen (allerdings +/- durchgehend umgeben von ausgeprägten Gehölzstrukturen, darunter gerade auch in Richtung der Plangebietsflächen).

Abschließend befindet sich in einer Entfernung von Rund 250 m südwestlich eine Biogas-Anlage.

### 3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 3.045 m<sup>2</sup> ermittelt bzw. festgesetzt.

Der gesamte ermittelten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarf von 3.045 m<sup>2</sup> wird „gebietsintern“ bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der Plangebietsflächen (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt, die insgesamt 3.046 m<sup>2</sup> umfassen.

Bezüglich genauerer Informationen zu dem entsprechenden Entwicklungsziel / der entsprechenden Maßnahmenkonzeption zur naturschutzfachlichen Aufwertung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird auf die Inhalte des § 10. der Festsetzungen durch Text bzw. Ziffer 7. der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.

### 3.5 Umweltbericht

Das Plangebiet überdeckt sich weitestgehend mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der parallel aufgestellten 14. Änderung des Flächennutzungsplans – es bestehen lediglich folgende geringfügige Abweichungen:

Der gegenständliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst allein das Grundstück Flur-Nummer 1943. Die neben dem Grundstück Flur-Nummer 1943 zusätzlich innerhalb des Geltungsbereichs der parallel aufgestellten 14. Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen Grundstücksteilflächen wurden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung lediglich zur (plangraphischen) Anpassung / Nachführung der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft“ für eine zielführende Integration der Änderungsplanung in die Gesamtplanungskonzeption aus dem Jahr 2002 miteinbezogen.

Im Rahmen der Aufstellung des gegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ erfolgte die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben und bewertet sowie insbesondere auch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

Der Umweltbericht ist sowohl den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auch den Planunterlagen der parallel aufgestellten 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim als Bestandteil der Begründung in Anlage beigefügt.

**Bewertung der Schutzgüter:**

Die zusammengefassten Ergebnisse des Umweltberichtes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichts verwiesen:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

## 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung

### 4.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB), zum Vorentwurf mit Stand vom 09.12.2025

#### 4.1.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB):

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 09.12.2025 **gingen keine Äußerungen / Stellungnahmen ein.**

#### 4.1.2 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die im Zuge der **(frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, **gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 09.12.2025 eingegangenen Stellungnahmen von 10 Stellen / TÖB** mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden im Wesentlichen / zusammenfassend in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.03.2026 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Von Seiten der **Ericsson Services GmbH**, wurde zur Kenntnis gegeben, dass sowohl bzgl. der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes als auch der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom keine Einwände bestehen. Zusätzlich wurde ein Hinweis gegeben bzgl. der Kontaktdaten zu Anfragen bzgl. der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom und der Fa. Ericsson.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen.  
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von Seiten der **Bundesnetzagentur Berlin, Team Funkbetreiberauskunft**, erging diese Feststellung, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist und deshalb keine weitere Bewertung erfolgt. Für diese Einschätzung wurden mehrere mögliche Begründungen angeführt. Weiter wurden Hinweise gegeben, welche Abteilung für welche Anliegen zuständig ist.

Das grundlegende Einverständnis mit dem Planvorhaben sowie die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Die **Autobahn GmbH des Bundes** stellte fest, dass sich der geplante Solarpark ca. 500 m nördlich der BAB 96 befindet und somit außerhalb der Anbauverbotszone von 40 m und der Anbaubeschränkungszone von 100 m. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Elemente von Photovoltaikanlagen so anzuordnen sind, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten kann; es wurde dringend angeregt, den Ausschluss einer Blendwirkung durch einen entsprechenden Nachweis (bzw. die Erstellung eines Blendgutachtens) zu erbringen.

Die Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen sowie die Anregung aufgegriffen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass zwischenzeitlich die Erstellung eines gesonderten Blendgutachtens erfolgte und dieses der fortgeschriebenen Entwurfsfassung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ als Anlage zur Begründung beigefügt wurde. Außerdem wurde dieser Sachverhalt in den „Hinweisen durch Text“, der Begründung und im Umweltbericht ergänzt / eingearbeitet.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend fortgeschrieben.

- Von Seiten des **Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** wurden Hinweise zu den Themenbereichen „Öffentliche Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ sowie „Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser“ gegeben.

Die fachlichen Ausführungen und Hinweise zu den 4 Punkten / Themenbereichen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Hinweise insbesondere sowohl in den „Hinweisen durch Text“ und der Begründung als auch im anhängigen Umweltbericht inhaltlich im Wesentlichen bereits (und in einem bezogen auf die Planungsebene des Bebauungsplanes / der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ausreichenden Umfang) enthalten sind.

Zusätzlich wurde i.V.m. der Thematik „Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser“ darauf hingewiesen, dass in der Planung bereits entsprechend umfangreiche Abstands- / Pufferflächen v.a. von baulichen Anlagen zu dem westlich des Plangebietes verlaufenden Gewässer, dem „Äußeren Riedbach“, berücksichtigt sind.

Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim** gab Hinweise / Anregungen zu den Themenbereichen bzw. Punkten Flächenneuanspruchnahme und generelle Empfehlung zur Umsetzung von Agri-Photovoltaikanlagen sowie Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutz- und Flur- / Wirtschaftswegeflächen; außerdem ergingen Informationen bzgl. des Sachstandes zum „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“, der am 11.09.2023 von der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband unterzeichnet wurde.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anregung bzgl. Flächenneuanspruchnahme bzw. einer generellen Umsetzung von Agri- Photovoltaikanlagen wurde nicht aufgegriffen. Unter Hinweis / Verweis auf die bereits ausführlich dargelegten diesbzgl. Abhandlungen, Beweggründe, etc. in den entsprechenden Kapiteln der Begründung, wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - im Ergebnis die Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“ (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) deutlich höher gewichtet als die Belange i.V.m. der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bzw. des „Flächenverbrauchs“ für die landwirtschaftliche Nutzung!; - zumal diese vorliegend auch nur „temporär“ bzw. in Verbindung mit einer Nutzung „auf Zeit“ erfolgt. Letztlich wird in der Planung nämlich die Möglichkeit für eine künftige Wiederaufnahme einer (uneingeschränkten) Nachfolgenutzung für einen Großteil des Plangebietes als intensive landwirtschaftliche Produktionsflächen nach einem Rückbau der Anlagen abschließend bestimmt sichergestellt.

Weiterhin wurden die Hinweise bzgl. der Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutz- sowie Flur- / Wirtschaftswegeflächen zur Kenntnis genommen, und mitgeteilt, dass der Sachverhalt im Rahmen der weiterführenden Planungen entsprechend den Erfordernissen beachtet wird.

Abschließend wurden die Ausführungen zur Thematik „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ / festgelegtes „10-Punkte-Programm“ zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur Thematik „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ / festgelegtes „10-Punkte-Programm“ zur Kenntnis genommen.

Insgesamt war zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezogen auf den Inhalt / die Punkte der vorliegend behandelten Stellungnahme nichts veranlasst.

- Von Seiten der **Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Unterallgäu** wurden Hinweise zum abwehrenden Brandschutz gegeben / Bedenken geäußert.

Die fachlichen Ausführungen und Hinweise sowie die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die genannten Hinweise / Ausführungen in den Planunterlagen bereits vollinhaltlich enthalten waren. Zur weiterführenden Optimierung der Planunterlagen wurde die

entsprechende Ziffer der textlichen Hinweise noch dahingehend geringfügig angepasst, dass deren Inhalte nun absolut Wortgleich gegenüber dem Text der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt sind.

Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend geringfügig angepasst bzw. fortgeschrieben.

- Von Seiten des **Sachgebietes Bauwesen des Landratsamtes Unterallgäu** erging der Hinweis, in den Planunterlagen die jeweils aktuelle Fassung des BauGB und der BayBO zu nennen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, i.V.m. welchen Gesetzestexten die in der Begründung genannte Abstände von PV-Anlagen zu dem äußeren Rand der Fahrbahn einer Autobahn eine Rolle spielen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, in welcher Anzahl die ausgefertigten Planunterlagen der Endfassung von Seiten des Landratsamtes benötigt werden. Zwei weitere Anmerkungen bezogen sich sowohl auf die räumliche Zulässigkeit innerhalb der Plangebietsflächen für die Errichtung von Elektrolyseuren/Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff, als auch (formal in Bezug auf den Verfahrensabschluss) auf die zeitliche Abfolge, dass der Bebauungsplan zeitlich erst nach der Rechtskraft des Flächennutzungsplans (mit Bekanntmachung der Genehmigung) ausgefertigt und bekannt gemacht wird.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die genannten Fassungen der Gesetzestexte, auf denen die Planung beruht, wurde sowohl im Quellenverzeichnis der Planung als auch im Umweltbericht entsprechend aktualisiert.

Bzgl. der weiteren Hinweise war zur Änderung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nichts veranlasst; zu dem Hinweis i.V.m. den Elektrolyseuren/Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff wurde zur Kenntnis gegeben, dass diese Festsetzung (zur Sicherstellung / weitreichenden Ermöglichung der gewünschten Flexibilität bzgl. einer gesamtplanerisch-zielführenden und insb. auch bestmöglich zukunftssträchtigen baulichen Verwertbarkeit der Plangebietsflächen) ganz gezielt in der vorliegenden Form getroffen wurde und diese Anlagen ausschließlich mit der Erzeugung des vor Ort innerhalb der Geltungsbereichsflächen durch erneuerbare Energien produzierten Stroms in Bezug gesetzt bzw. darauf beschränkt wurden. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass nach Abschluss des Verfahrens die genannten / entsprechend benötigten Unterlagen dem Landratsamt Unterallgäu zugeleitet werden.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war abgesehen von der Aktualisierung bzgl. der genannten Gesetzestexte nichts veranlasst.

- Die **Deutsche Flugsicherung GmbH** äußerte grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der Belange des Anlagenschutzes; des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf die Aufgaben der Länder gemäß des Luftverkehrsgesetzes bezieht.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die zuständige Behörde auf Landesebene, das Luftamt Südbayern, bereits zusätzlich / gesondert am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurde, jedoch im Zuge dieses Beteiligungsschrittes keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamtes Kempten (WWA)** wurden Hinweise zu den 7 Themenbereichen bzw. Punkten „Altlasten“, „Wasserversorgung“ / Wasserschutzgebiete, „Grundwasserstände“, „Kiesabbau“, „Gewässer und Hochwasserschutz“ und „Gewässerökologie“ sowie Hinweise und Empfehlungen zum Punkt „Vorsorgender Bodenschutz“ gegeben.

Die Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise zu den 3 Themenbereichen „Altlasten“, „Wasserversorgung/WSG“ und „Kiesabbau“ war zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nichts veranlasst.

Zu den weiteren 4 Themenbereichen wurden im Hinblick auf eine weiterführende Optimierung der allgemeinen Grundlagen-Informationen in den Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die angeführten fachlichen Ausführungen bzw. Punkte und Sachlagen, etc. in den Planunterlagen teilweise ergänzt bzw. noch weiter ausgeführt und zum Teil auch inhaltlich präzisiert und / oder weiterführend klargestellt; dies

erfolgte i.V.m. den Informationen zum „Grundwasserflurabstand“, zur Thematik „Hochwasserschutz“ und „Gewässerökologie“ sowie zu den Ausführungen bzgl. des „Vorsorgenden Bodenschutzes“.

Außerdem wurden in Verbindung mit den Ausführungen zum „Vorsorgenden Bodenschutz“ zusätzlich noch Informationen zu dem bestehenden Drainagesystem in die Planunterlagen mit aufgenommen. Die übrigen Anregungen und Empfehlungen zum Punkt „Aufbau der PV-Anlage“ (insb. in Bezug auf Mindesthöhe und -Abstand der Modulbauwerke, Satteldachkonstruktion, Tiefe und Wiederverfüllung der Kabelgräben, abflussverzögernde Maßnahmen, Anlagenrückbau sowie Verwendung von Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen) wurden nach ausführlicher Behandlung bzw. auf Grundlage einer entsprechenden Abwägung der damit jeweils in Zusammenhang stehenden relevanten Belange, Gründe für die entspr. getroffenen Planungsinhalte / -festsetzungen, etc. nicht aufgenommen.

Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

- Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben Hinweise, Ausführungen etc. bezogen sich auf die bestehenden 1-kV-Kabelleitungen entlang des „Auenweges“ sowie auf die Gefahren in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen und die weitere Abstimmung vor Beginn bzw. während erforderlichen Bauarbeiten. Des Weiteren waren der Stellungnahme zwei Anlagen beigefügt – ein Kabellageplan sowie das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung sowie die fachlichen Hinweise, Ausführungen und die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bzgl. der bestehenden 1-kV-Kabelleitungen wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen und werden entsprechend beachtet. Es wurde mitgeteilt, dass die gegenüber dem Plangebiet am nächsten gelegene Kabelleitungstrasse der insgesamt 3 in dem beiliegenden Kabellageplan verzeichneten 1-kV-Kabelleitungen entlang des „Auenweges“ bereits in der Planzeichnung nachrichtlich-informativ eingetragen ist. Die weiterhin in der Planzeichnung, auf Grundlage der Angabe im gemeindlichen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 (urspr. in Fortführung der nach Süden verlaufenden 20 kV-Freileitung), bisher eingetragene Bezeichnung der Kabelleitung, wurde entfernt sowie der betreffende Legendenpunkt unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Planzeichenerklärung angepasst bzw. berichtigt.

Des Weiteren wurden die in Zusammenhang mit Kabelleitungen gegebene Hinweise in dem entsprechenden Abschnitt der Begründung gemäß der Stellungnahme angepasst bzw. abgeändert und aktualisiert.

Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend angepasst bzw. fortgeschrieben.

## **4.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann (gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB), zum Entwurf mit Stand vom 17.03.2026**

### **4.2.1 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 17.03.2026 gingen keine Äußerungen / Stellungnahmen ein.

### **4.2.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

Die im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, **gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 17.03.2026 eingegangenen 9 Stellungnahmen** mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, Bedarf einer Kenntnisnahme etc. wurden geprüft bzw. im Wesentlichen / zusammenfassend in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.04.2026 wie folgt sachgerecht abgewogen:

- Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Bei diesem Schreiben vom 18.12.2025 handelte es sich um eine Stellungnahme mit Einverständnis gegenüber der Planung bzw. ohne abwägungsrelevante Anregungen / Hinweise. Das grundlegende Einverständnis mit der Planung wurde weiterhin zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von Seiten der **Ericsson Services GmbH**, wurde zur Kenntnis gegeben, dass sowohl bzgl. der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes als auch der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom keine Einwände bestehen. Zusätzlich wurde ein Hinweis gegeben bzgl. der Kontaktdaten zu Anfragen bzgl. der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom und der Fa. Ericsson.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis auf die Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2026 zur betreffenden Stellungnahme vom 21.01.2026 aus der (frühz.) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben. Zudem ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der Themen Sicherung und Wiederherstellung von Vermessungszeichen / Grenzmarken.

Das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise wurde zur Kenntnis gegeben, dass diese im Rahmen des weiterführenden Planungsprozesses entsprechend beachtet werden und die Wesentlichen Inhalte in den Planunterlagen bereits in einem, bezogen auf die verfahrensgegenständliche Planungsebene des Bebauungsplanes / der verbindlichen Bauleitplanung, abschließend ausreichenden Umfang enthalten sind.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim** verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Außerdem wurde darauf hingewiesen beim Bau der Anlage darauf zu achten, dass das vorhandene Drainagesystem nicht beschädigt wird, um die Funktionssicherheit der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiter zu gewährleisten. Weiterhin müsse für mögliche Folgeschäden in Nachbarflächen ein Ansprechpartner benannt werden.

Zum einen wurde auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2026 zur betreffenden Stellungnahme vom 23.12.2025 aus der (frühz.) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit ebenfalls verwiesen. Zum anderen wurde bzgl. der Hinweise in Verbindung mit dem Drainagesystem zur Kenntnis gegeben, dass diese in den Planunterlagen bereits in einem, bezogen auf die verfahrensgegenständliche Planungsebene des Bebauungsplanes / der verbindlichen Bauleitplanung, abschließend ausreichenden Umfang enthalten waren. Zudem wurde ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der „Funktionssicherheit der Entwässerung

der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen“ bzw. „mögliche Folgeschäden“ i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nach aktuellem Sachstand nicht zu erwarten sind. Als ggf. zuständiger Ansprechpartner ist der Vorhabenträger in den Planunterlagen genannt.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** verwies ebenfalls auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Weiter wurde zur Kenntnis gegeben, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin Einverständnis besteht.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatsitzung vom 17.03.2026 zur betreffenden Stellungnahme vom 29.12.2025 aus der (frühz.) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Auch die **IHK Schwaben** verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde und erklärte das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung.

Bei der betreffenden Stellungnahme vom 22.01.2026 handelte es sich um eine Stellungnahme mit Einverständnis gegenüber der Planung bzw. ohne abwägungsrelevante Anregungen / Hinweise. Das grundlegende Einverständnis mit der Planung wurde weiterhin zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Sachgebiet Bauwesen des Landratsamtes Unterallgäu** gab zur Kenntnis, dass aus baurechtlicher Sicht weiterhin grundsätzlich keine Einwendungen bestehen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der weiteren Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu zu beachten sind.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen der weiteren Sachgebiete des Landratsamtes entsprechend beachtet bzw. behandelt wurden; auf die Inhalte der betreffenden Punkte des Abwägungsvorganges wurde verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte das grundsätzliche Einverständnis mit dem Planvorhaben. Zudem ergingen erneut Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der bestehenden 1-kV-Kabelleitungen am Rand des Vorhabengebietes entlang des „Auenweges“. Wie in der Stellungnahme, die bereits im Rahmen der (frühz.) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde, wurde nochmals auf die Gefahren in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen und die weitere Abstimmung vor Beginn bzw. während erforderlichen Bauarbeiten hingewiesen. Des Weiteren waren der Stellungnahme zwei Anlagen beigefügt – ein Kabellageplan sowie das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung sowie die fachlichen Hinweise, Ausführungen und die der Stellungnahme beigefügten beiden Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise wurde zur Kenntnis gegeben, dass diese im Rahmen des weiteren Planungsprozesses entsprechend beachtet werden und bereits inhaltlich im Wesentlichen in den Planunterlagen enthalten sind.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war deshalb nichts veranlasst.

## 5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

### 5.1 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insbesondere auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den

Ausbau erneuerbarer Energien ergibt, sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes („EEG 2023“), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Erkheim nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung / Regionalplanung entgegen (auf die Ausführungen unter den Kapiteln 3.3.1.1 und 3.3.1.2 der Begründung wird entsprechend verwiesen).
- Der Gesetzgeber hat die Auswahl geeigneter Standorte v.a. über die vorstehend im Wesentlichen bereits ausgeführten Grundsätze / Ziele der Raumordnung und Landesplanung einerseits sowie zum anderen durch das EEG und dessen Fortschreibung grundlegend eingeschränkt bzw. vorgegeben (i.S. eines Ausdruckes des gesetzgeberischen Willens hinsichtlich einer grundsätzlichen räumlichen Steuerung von aus gesetzgeberischer Sicht generell geeigneten Standortsituationen / -bereichen). So ist auf diesen Grundlagen die generelle, seitens des Gesetzgebers angestrebte räumlich-bezogene Regelung bzw. Umsetzungsfähigkeit der Anlagen (bzw. daran gekoppelt letztlich auch der Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes) i. E. ausdrücklich und im Wesentlichen auf Verkehrswege (bisher rechtskräftig 200m-breiter Korridor, beidseitig; ab dem 01.01.2023: jeweils 500m-breiter Korridor), Energieleitungen oder Konversionsstandorte reduziert, jeweils mit dem vorrangigen Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

=> Fazit: Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet des gegenständlichen Planvorhabens unmittelbar am Rand- / Übergangsbereich bzw. im direkten Anschluss an diesen, ab dem 01.01.2023 geltenden 500m-breiten Korridor entlang der Bundesautobahn BAB 96 befindet und diesen i. E. noch lediglich um weitere nur Rund 130 m überschreitet!

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung der entsprechenden Abstandslinien in der Planzeichnung wird hingewiesen.

- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich des vorliegenden Plangebietes zwar zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden; Stand: Oktober 2025) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche (westliche Plangebietsflächen) unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

Auch aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom nicht gegeben, da in dem ab 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter § 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...)“.

Berücksichtigung Belang / Thematik – Moorböden bzw. Moorbodenstandort:

Bzgl. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ bzw. des Sachstandes zur Real-Untergroundsituation innerhalb der Plangebietsflächen ist festzuhalten, dass durch aktive Entwässerungsmaßnahmen der Grundwasserspiegel im Bereich des gegenständlichen Plangebietes dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Durch diese bereits lang anhaltende Entwässerung / Trockenlegung ist zusammen mit der seitdem andauernden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens auf Grundlage der hierfür heranzuziehenden Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechend relevante organische Boden-Anteil - organischer

Bodenkohlenstoffgehalt oder Gehalt an organischer Bodensubstanz - bis heute bereits weitgehend zersetzt hat.

Entsprechend ist nach aktuellem Sachstand die diesbezüglich vorliegende Gesamtsituation dahingehend zu bewerten, dass die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 letztlich aufgrund der vorzufindenden, bereits lang andauernden hierfür relevanten Rahmenbedingungen kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) darstellt.

=> Im Ergebnis stellt damit die Führung eines Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

Ergänzend ist festzuhalten, dass durch den Vorhabenträger, das Regionalwerk Unterallgäu GmbH, im Vorfeld des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens u.a. auch diesbezüglich eine Vorabstimmung (Mitte Mai 2025) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stattgefunden hat. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass es sich vorliegend um keine Niedermoorböden / -Situation handelt und (heute) lediglich noch eine anmoorige Bodensituation vorliegt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sind deshalb gemäß Mitteilung des Vorhabenträgers bezogen auf das verfahrensgegenständliche Plangebiet bzw. Vorhaben keine weiterführend zu überprüfenden Belange bzgl. der Thematik „Moorbodenstandort“ etc. gegeben bzw. keine gutachterlichen Aussagen hierzu erforderlich; die Standorteignung für die Umsetzung des Planvorhabens ist grundsätzlich gegeben, diesbezüglich sind nach aktuellem Sachstand keine Belange von Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu betroffen!

- Obwohl die Fläche des Vorhabengebietes somit knapp nicht (mehr) direkt in dem vorstehend ausgeführten 500 m-Bereich entlang der Autobahn-Trasse liegt (bzw. im Rand- / Übergangsbereich unmittelbar angrenzend bis zu Rund 130 m außerhalb), in dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt errichtet werden sollen, handelt es sich im vorliegenden Fall dennoch um einen i. E. insgesamt für ein derartiges Vorhaben geeigneten Standort im weiteren durch die Autobahn beeinflussten Bereich mit bestehender Grundstücksverfügbarkeit und ausreichendem Abstand zu den nächstgelegenen wohn genutzten Gebäuden!

Außerdem gilt auch für diesen Standort gemäß § 2 des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sowie gemäß Artikel 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“, dass die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gemäß der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Vorhaben durch die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, 87719 Mindelheim, als Vorhabenträger umgesetzt wird und der verfahrensgegenständliche Standort des Planvorhabens nach derzeitigem Sachstand bzgl. der grundsätzlichen Eignung zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens enq mit dem Landratsamt Unterallgäu bzw. mit allen in Bezug auf die gegenständlich zu berücksichtigenden Belange relevanten bzw. einschlägig betroffenen Fachstellen des Landratsamtes abgestimmt wurde!
- Eine aus gesamtplanerischer Sicht zu bewertende, gewissermaßen generelle gebiets(vor)prägende Vorbelastung des PG ist durch die etwa 500 m südlich verlaufende Bundesautobahn BAB 96 und zusätzlich i.V.m. der nördlich davon verlaufenden Trasse der Kreisstraße MN 37 grundsätzlich vorhanden / gegeben.
- In Bezug auf v.a. räumliche Lage und topographische Gegebenheiten weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung bzw. in Verbindung mit den zur Umsetzung festgelegten Vermeidungs- /

Verringerungsmaßnahmen im Zuge der Grünordnungs-Festsetzungen und den Festsetzungen zur Gestaltung der zulässigen baulichen Anlagen (insbesondere maximale Bauhöhe der PV-Modulbauwerke) sowie in Kombination mit den standortbezogen getroffenen Maßnahmenkonzeptionen der „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen insgesamt keine als besonders zu bewertende Beeinträchtigungserheblichkeit gegenüber dem Landschaftsbild sowie auch von Siedlungsbereichen auf.

Insbesondere wird vorliegend auch den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Festsetzung entsprechend geeigneter naturschutzfachlicher Maßnahmen entlang des „Äußeren Riedbaches“ in einem vergleichsweise hohen Maß Rechnung getragen!

- Abschließend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Plangebiet auch in einem Bereich liegt, der in der „Erweiterten Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Regionalverbandes Donau-Iller mit Stand vom 25.10.2022 als „Fläche mit geringem Konfliktpotenzial“ gekennzeichnet ist:

#### **Fazit:**

Dem verfahrensgegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ sowie auch der im Parallelverfahren aufgestellten 14. Flächennutzungsplanänderung stehen grundsätzlich keine Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsfläche bei Berücksichtigung der standortspezifischen insbesondere naturschutzfachlichen sowie landschaftsplanerischen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit. In Bezug auf v.a. räumliche Lage und topographische Gegebenheiten weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung / in Verbindung mit den zur Umsetzung festgelegten Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen im Zuge der Grünordnungs-Festsetzungen und den Festsetzungen zur Gestaltung der zulässigen baulichen Anlagen (insbesondere maximale Bauhöhe der PV-Modulbauwerke) sowie in Kombination mit den darin standortbezogen getroffenen Maßnahmenkonzeptionen der „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen insgesamt keine als besonders zu bewertende Beeinträchtigungserheblichkeit gegenüber dem Landschaftsbild sowie auch von Siedlungsbereichen auf. Insbesondere wird vorliegend auch den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Festsetzung entsprechend geeigneter naturschutzfachlicher Maßnahmen entlang des „Äußeren Riedbaches“ in einem vergleichsweise hohen Maß Rechnung getragen

Darüber hinaus ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass das Vorhaben zum einen durch die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, 87719 Mindelheim, als Vorhabenträger umgesetzt wird und zum anderen der verfahrensgegenständliche Standort des Planvorhabens nach derzeitigem Sachstand bzgl. der grundsätzlichen Eignung zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit dem Landratsamt Unterallgäu bzw. mit allen in Bezug auf die gegenständlich zu berücksichtigenden Belange relevanten bzw. einschlägig betroffenen Fachstellen des Landratsamtes abgestimmt wurde.

Aufgrund dessen ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine (noch) weitergehende / -führende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Marktgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und vorhandener Nutzungssituation / Bestandsverhältnisse insgesamt gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien!

Das Vorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie v.a. auch zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im

Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Im Ergebnis stehen der verfahrensgegenständlichen Planung nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

**5.2 Prüfung alternativer Planungskonzeptionen / -Varianten**

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte nicht zielführend zu sein.

Die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption wurden zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung zielgerichtet vorgenommen. Zum anderen erfolgte die Festlegung der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen zusammen mit der Festsetzung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen entlang der Randbereiche der Bauland-Flächen des neu ausgewiesenen Sondergebietes in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestandsstrukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffene Grünordnungskonzeption sowie die Konzeption für die „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Erkheim, den .....

Mindelheim, den .....

(Siegel)

.....

.....

1. Bürgermeister Christian Seeberger

Martin Eberle, Landschaftsarchitekt  
& Stadtplaner



**eberle.PLAN**

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Marktstraße 1  
87746 Erkheim  
fon 08336-805357 0  
fax 08336-805357 50  
rathaus@erkheim.de

Frundsbergstraße 18  
87719 Mindelheim  
fon 08261-70882 63  
fax 08261-70882 64  
info@eberle-plan.de